



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. VIII. Projecten zu Regulirung des Casselschen Satisfactions-Puncts: Evangelische communiciren daraus mit Vollmarn: Conferenz zwischen den Kayserlichen und Reichs-Ständen über die Casselische ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648  
Mart.

von Ihro Fürst- und Gräflichen Gnaden Gnaden Abgeordneten, bis zu dero gnädiger Herren Principalen Ratification, mit ihrer Subscription und sùgedruckten Secreten befestiget und vollzogen. Actum Lavenau, am ersten Tag Octobris, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im ein tausend sechs hundert vierzig und siebenden Jahre.

1648  
Mart.(L.S.)  
(impr.)(L.S.)  
(impr.)(L.S.)  
(impr.)(L.S.)  
(impr.)Justus Linden,  
Dr.Paul Joachim  
von Bülow.Joachim Wecke,  
Dr.Adolf Wilhelm  
von Krosigk.(L.S.)  
(impr.)(L.S.)  
(impr.)Nicolaus Christoff  
Müldener, Lt.David Bestell,  
Dr.

## §. VIII.

Projecten zu  
Regulirung  
des Cassel-  
schen Satis-  
factions-  
Puncts.Casselsches  
Project.

Um den Casselschen Punct noch besser zu betreiben, verfassten die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten, vor sich ein Project, wie solcher, nach der bisherigen Unterhandlung, einzurichten seyn möchte, welches Project selbige den Schweden, Donnerstags den 23. Martii beliefferten. Die Casselschen Gesandten aber waren damit gar nicht einig, sonderlich, daß zu Bezahlung der 600000. Rthlr. Satisfactions-Geldere, auch andere Stände, als die Catholischen Stifter, concurriren sollten; Uebergaben demnach des folgenden Tages den Schweden ein anderes Project, worüber die sogleich mit den Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten eine ausführliche Unterredung pflogen, und ihnen eröffneten, was die Casselschen bey Auslieferung solches ihres Auftrages desideriret hätten. Nämlich: 1) hätten sie begehrt, daß an statt des Wortes: *Satisfactions*, etwa zu setzen: *Restitutionis & indemnitas loco*, weil obiges Wort auch die Schwedische Gesandten wegen ihrer Cron nicht gebrauchen wollen. Welches nun vor sich. 2) Wäre von ihnen die Parenthesis: *exceptis Casarea Majestatis &c.* ausgelöscht, und denen Schwedischen beygebracht worden, wann es also sollte stehen, werde es dem *Tandem omnes &c.* so doch als unerglichen, ausgestellt sey, präjudiciren; Zumahl das Wort: *di-*

spontur, gebraucht werde in praesenti, welches vielmehr in futuro stehen sollte, disponetur. 3) Hätten sie gesetzt, daß Ihr Fürstliche Gnaden, *etiam omnium ceterorum beneficiorum hujus Pacificationis pari cum reliquis Statibus Jure*, fähig seyn solle. Die Fürstlichen erläuterten diese Worte also: Darunter stecke die Calviniserey, denn an statt, daß man ihr Begehren wegen Inrodurierung der Reformirten Religion ausgelöschet, und es dahin gestellet seyn lassen, was man in einem sonderbahren Articulo mit den Reformirten verglichen: So wollten sie durch obige Worte ein mehrers in puncto Religionis Calvinianae, ejusque Exercitii erlangen. 4) Wären die Worte: *Sakvo Jure Domus Saxonicae, ratione Abbatis Nirsfeldt*, ausgelöschet. 5) Wollten sie dem Grafen Philippen von der Lippe, einen Grafen zu Schaumburg genennet haben. Auch 6) die Worte der Waldeckischen Transaction halber, ausgelöschet wissen: *Quatenus ea Casarea Majestati & Romano Imperio non prajudicat &c.* Sie, die Schwedischen, eruchten demnach die Altenburgischen und Braunschweigischen sich zu bemühen, damit die Sache vollends zum Stande gebracht würde.

Dem zu folge verfügten sich selbige nebst dem Weymarschen zu dem Kayserlichen Legaten Bollmar, und redeten mit ihm Bollmar.

Einige Evangelische communiciren darans mit ihm Bollmar.



1648.  
Mart.

Ihm von denen verfaßten Projecten: (1) Daß sie selbst befänden, die Parenthesis: *Exceptis Casarea Majestatis &c.* sey vorgestern zwar in ihrer Anwesenheit gesetzt worden, aber ziemlich präjudicirlich, denn es habe ja sowohl von Seiten ihrer, der Kayserlichen, als auch der Schweden, die Meynung, daß der §. *Tandem omnes &c.* noch als unverglichen stehen zu lassen sey. Gleichwohl aber stehe, *exceptis*, und hernach: *disponitur*. Daraus buchstäblich nicht anders zu schließen, als wann es bey demselben aufgesetzten Paragrapho bleiben sollte. Disjunctum: *exceptis*, stabile Regulam. Völlmar: Es müsse bleiben, wie es vorgestern eingerichtet worden sey, weil sie es gestern Ihrer Kayserlichen Majestät zugeschickt hätten. Was nun gleich die Altenburgischen dagegen einwendeten, so bliebe doch Völlmar dabey, und führte insonderheit an, welche Punkten man jezo vergleiche und unterschreibe, die müßten also eingerichtet werden, wie sie in das vollständige Instrumentum Pacis zu bringen wären, dergestalt, daß man auch kein Wort nachmahls weiter ändere. Wegē des versus: *sed etiam omnium ceterorum beneficiorum &c.* so die Casselischen eingerückt haben wollten, sagte Völlmar lachend, wenn die Casselischen, mit ihnen, den Kayserlichen tractirten, würden sie es ihnen willigen. Daß anstatt des Wortes *Satisfactionis* zu setzen sey: *pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, & indemnitate causa*, damit war Völlmar zu frieden. Was die Contribuenten zur Casselischen *Satisfaction* anbetrifft, hätten sich deswegen die Casselischen vernehmen lassen, man möchte einen Neben-Receß machen, den sie nebens dem Friedens-Instrumento nicht unterschreiben dürften: mit welchem Vorschlag aber der Chur-Cöllnische Abgesandte nicht zu frieden sey, vermeynend, Chur-Main, Chur-Cölln und Fulda wären dadurch nicht gnugsam gesichert, wann sie in dem Instrumento Pacis als Debitores genennet würden. Sey auch an sich bedencklich, dadurch einen Anfang zu Neben-Recessen zu machen; Es kam daher in Vorschlag, man könne jezo zwar wegen der übrigen Contribuenten wohl einen Neben-Receß machen, welchen die Hessen-Casselischen nicht unterschrieben, sondern allein die Kayserlichen, Königlichlichen und die

**Fünfter Theil.**

Stände; selbigem aber sey gleichwohl expresse zu inseriren, daß er dem Instrumento Pacis, loco denominando, inserirt werden solle. Völlmar: Er sey diesem Vorschlag nicht zuwider. Habe gestern dem Graffen von Witgenstein gesagt, sie, die Chur-Brandenburgischen, sollten ein Attestatum bekommen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht unter der Generalität der Contribuenten nicht mit begriffen sey. *Altenburgici*: Dergleichen Attestatum müste auch Herr Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt bekommen. *Illi*: Fiat. Der Graff von Witgenstein wolle auch gerne den Grafen-Stand in der Wetterau von solcher Satisfaction entheben: aber das könne nicht seyn. *Altenburgici*: Die Hessen-Casselischen urgirten, daß dem Hause Cassel, auf dem Fall die Zahlung nicht erfolgte, ein Stück Landes zur Hypothec haften sollte, dessen man sich noch bey diesen Tractaten vor der Ratification zu vergleichen hätte. Nun wäre zu überlegen, ob nicht dieses viel leidlicher fallen würde, als wann ihnen eßliche Plätze mit Garnison in Händen blieben: welche den Contribuenten zu unterhalten schwer fallen würden. *Illi*: Man müste die Interessenten vernehmen, er könne nichts über ihren Beutel sagen.

Weil sichs nun etwas verzog, ehe man Nachricht erlangete, ob der Graff von Lamberg und die Catholischen Interessenten der Conferenz abwarten könnten, gerieth man in den Discours, daß man längst mit Gottes Hülffe den Friedens-Schluß hätte haben können, wenn der *Articulus de Gravaminibus* vor allen Dingen beygelegt worden wäre; Das Hauß <sup>Welchermaßen das Elsaß bey Oesterreich hätte bleiben können.</sup> Oesterreich würde sodann auch wohl das Elsaß behalten haben; Die Evangelischen Stände hätten es so viel lange Jahr erinnert, und um Abhelfung gebeten; wann dieses geschehen, und die Stände einig gewesen wären, würden es die Cronen wohl haben bleiben lassen müssen, daß sie ein und ander Stück von dem Reich abriffen. *Illi*: Ihre Kayserliche Majestät habe es mit eigener Hand an den Grafen von Trautmannsdorff geschrieben, so Niemand, als der Herr Graff und er gesehen habe, daß vor allen Dingen dahin zu trachten sey, damit die Stände unter sich vergli-

M m m 2 chen

1648.  
Mart.



1648.  
Mart.

chen würden. Er habe es dem Herrn Grafen gesagt, wann er gleich eines und ander zur Satisfaktion denen Cronen hingebte, würde man doch dadurch den Frieden nicht haben: welches sich auch also nummehr erwiesen.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserslichen  
und Reichs-  
Ständen,  
über die Cas-  
selische Sache.

Nachdem nun die Kayserlichen und Catholischen wegen der Zusammenkunft in des Grafen von Lamberg Quartier einig waren, folgten die Altenburgischen und die andern Evangelischen nebst Vollmarn dahin. Befunden aber eine Nothdurfft, daß man dem Chur-Bayerischen Abgesandten, Doct. Krebsen, davon parte gab, und ihn ersuchte, daß er sich auch alda einstellen wolle. Als nun die Kayserlichen sich mit denen Catholischen unterredet und diese einen Abtritt genommen hatten, eröffneten die Kayserlichen, sie könnten (1) geschehen lassen, daß, anstatt des Wortes: *Disponitur*, gesetzt werde: *disponetur*. (2) Vermeynten die Catholischen wegen derjenigen, so die Zahlung der 600000. Rthlr. zu leisten, man solle in diesem Articulo, der Erz- und Cristler Maynz, Cölln, Baderborn, Münster, und Abtey Fulda, nicht gedencken, sondern auch dasselbe in den Neben-Receß bringen. Die Fürstlichen: Dergestalt werde es das Ansehen haben, ob sollten sämtliche Stände solche Summam Geldes abtragen. *Illi*: So möchte es bleiben. Die dritte Differenz sey, wegen *Affecuration* der Zahlung, und daß die Hessen-Casselschen eine Hypothec begehren. Dazu wollten sich die Catholischen nicht verstehen, sondern erklärten sich, sie wollten 2. Dertter, Hessen-Cassel in Händen lassen, einen disseite, den andern jenseits des Rheins, nemlich Ottenstein und Bredewend, mit dem Beding, daß wann 300000. Thlr. bezahlet würden, der eine Ort zurückgehe. Die Zahlung solle geschehen innerhalb 6. oder 8. Monath, von Zeit des publicirten Friedens anzurechnen. Die Fürstlichen: Dieser Vorschlag gehene nicht, denn diese beyde Dertter wären nur Adeliche Schilßer, wovon das eine noch dazu in das Clevische gehöre. *Illi*: Man solle andere Dertter benemen, und wie starck die Guarnison seyn sollte. Die Fürstlichen: Man müsse vor allen Dingen eine Erklärung haben, wie viel sie tempore *raticatae Pacis* erlegen wollten. Wäre

die Summa groß, so müßten hingegen weniger der Plätze so lange bey Cassel verbleiben. *Illi*: (4) Wollten die Catholischen, ad verbum: *propugnacula*, beygerückt haben, *omnia denique Jura, reditus & bona &c.* Die Fürstlichen: Das Wort: *reditus* könne nicht stehen, denn was von Seiten Hessen-Cassel bishero gehoben worden, das würden sie nicht restituiren, noch ihnen solches anzumuthen seyn; Künfftige Fälle aber kämen ja in keine Restitution, und sey also dieser Zusatz vergeblich: das Wort; *honorum*, sey auch zu general, und etwa hinzuzusetzen; *immobilia*. *Illi*: (5) Wegen der *Demolitionum* ließen es die Catholischen in arbitrio der Landes-Obrigkeit gestellt seyn. Sie wollten jeso mit denen Catholischen Interessenten reden. Und erschienen wegen Chur-Maynz der Canglar und Lic. Wehl, wegen Chur-Cölln Doct. Buschmann, sodann der Bambergische, Licent. Gobelius, so iso Fulda vertrate. *Der Dapelsche mit den Altenburgischen verglichen sich eines Vorschlags in puncto Affecurationis Cassellana.*

1648.  
Mart.

Unterdes nun, als die Kayserlichen mit den Catholischen redeten, stellte sich der Chur-Bayerische Abgesandte, Doct. Krebs, ein. Dem die Altenburgischen berichteten, wie die Sache lieffe: und hielt er dafür, das Werk werde von denen Kayserlichen zu weitläufftig, und vielleicht mit Fleiß also tractiret, derohalben man zusehen müsse, daß man heute daraus komme und zwar vermittelst Unterredung mit den Hessen-Casselschen. Die Fürstlichen bereedeten sich mit ihm dieses Vorschlags, es sollte innerhalb 6. Monath, von Zeit des publicirten Friedens, die Summ der 600000. Rthlr. abgestattet und in so lange dem Haus Hessen-Cassel, die beyden Orte, Cösfeldt und Neuß, welche mit seidlicher Guarnison zu besetzen wären, in Händen bleiben; dergestalt, daß wann 300000. Rthlr. erlegt seyn würden, der eine Ort abgetreten werden sollte. Woferne aber auch die vollständige Zahlung innerhalb der gesetzten 6. Monathen nicht erfolge, so könnte man sich einer Eventual-Hypothec vergleichen, und was sodann dem Haus Hessen-Cassel einzuräumen sey. Mit diesem Vorschlag verfügten sich die Altenburgischen nebst dem Weymarschen zu den Hessen-Casselschen, die demselben sich nicht abgeneigt finden ließen, und kam es endlich, nach lang gepflogener Unter-

terre-



1648. terredung, bey den Kayserlichen Gesand-  
 ten, daß in es sollte die Zahlung à tempo-  
 re ratificata Pacis innerhalb 8. Monath  
 erfolgen. Und in diesen Cossfeld, wie auch  
 Neuß, so im Stiff Münster gelegen und  
 dann Neuhaus, so ein Bischöflich Schloß  
 bey Paderborn, mit Hessischer Guarnison  
 und war Cossfeld mit 600. Mann, Neuß  
 ebenmäßig mit 600. und Neuhaus mit  
 50. besetzt bleiben. Nach Erlegung  
 300000. Rthlr. sollte Neuß zurück gegeben  
 werden. Wofern aber die Zahlung gang  
 oder zum Theil binnen des gesehenen Ter-  
 mins nicht erfolge, sollte Hessen-Cassel  
 nach Proportion des Rückstandes, ge-  
 wisse Stück Landes zur Hypothec, derer  
 man sich noch vor der Ratification des  
 Friedens zu vergleichen habe, eingeräumt  
 werden. Daß die Guarnison nicht also  
 stark seyn, auch Neuhaus unbeleget blei-  
 ben möchte, wurde lange disputirt, weil  
 aber die Casselischen nicht weichen woll-  
 ten, wurde es dabey gelassen.

Damit verfügten sich die Altenburgi-  
 schen samt den Chur-Bayerischen,  
 Weimarisch und den Braunschweig-  
 Zellischen, zu denen Kayserlichen und Ca-  
 tholischen Gesandten, und ward ihnen  
 durch den Chur-Bayerischen eröffnet, wie  
 weit es nun mit denen Hessen-Casselischen  
 gebracht worden sey. Von seiten der Chur-  
 Maynzischen und des Sülzischen ward  
 nicht viel dawieder gesagt, aber der Chur-  
 Sülzische difficultirte dreyerley, 1) daß  
 die Guarnisonen zu stark. 2) Daß Hes-  
 sen-Cassel Neuhaus in Händen behalten  
 solle. Und 3) wegen der eventual-Hy-  
 pothec. Er wurde gar kleinmüthig dar-  
 über und sagte, es koste ihm seinen Kopf,  
 wann er sollte eine Hypothec verwilli-  
 gen; aber der Chur-Bayerische redete in-

geheim viel mit ihm, und war zu verspi-  
 euen, daß die Kayserlichen und der Chur-  
 Maynzische Canslar dessen lachten, traten  
 auch zusammen und redeten heimlich mit  
 einander. Der Chur-Bayerische sprach  
 eiffrig, man müsse aus dem Berck seyn, und  
 blieb also der Verlaß, der von Thums-  
 hirn wollte einen Aufsatß machen, und das  
 jenige einrücken, so jetzt mit denen Casseli-  
 schen abgeredet worden wäre. Bey die-  
 ser Gelegenheit erwehnte auch der Chur-  
 Bayerische gegen die Altenburgischen, er  
 wolle mit ihnen, denen Fürstlich-Sächsi-  
 schen, wie auch den Braunschweig-Lüne-  
 burgischen zusammen kommen, den Würz-  
 burgischen zu sich nehmen, und in allen  
 noch unveraltlichen Sachen, so in das  
 Friedens-Berck lieffen, eine Abrede neh-  
 men, wie sie zusammen vermerkten, daß  
 es gehen könne. Die Altenburgischen  
 wurden doch wohl sehen, daß sie Majora  
 bey den Evangelischen zusammen brächten,  
 desgleichen wolle er auch bey den Catho-  
 lischen thun. Er vernehme zwar, daß zu  
 Münster etliche Catholische von ihm un-  
 gleich redeten, er achte es aber nicht, weil  
 er thue, was sein Befehl mitbringe; käme  
 er hinüber, wolle er ihnen wohl sagen,  
 woran sie es gefressen. Die Spanischen  
 Patrioten wollten gerne den Schluß des  
 Deutschen Friedens hindern, so aber nicht  
 gehen werde. Es würde Se. Churfürst-  
 liche Durchlaucht mit den Protektirenden  
 zusammen sehen, und den Frieden gewiß  
 befördern.

Zu mehrer Erläuterung dienet der sub  
 N. I. hier beigefügte Extractus der Hes-  
 sen-Casselischen Postulatorum, weil die  
 vollständige vorerwehnte Aufsatße nirgends  
 zu haben gewesen.

## N. I.

*Petitiones Hasso-Cassellanae, exhibitae Monasterii 25. April. Anno 1647.*

1) Petunt quatuor oppida ad Electorem Moguntinum pertinentia, in-  
 tra fines Hassiæ sita.

2) Ex Abbatia Fuldensi Praefecturas Rogenstuhl & Fürsteneck, junctis  
 communionibus Hassiacis.

3) Particulam Episcopatus Paderbornensis à fluvio Dimula usque ad  
 M m m 3 Flu-

1648.  
 Mart.

Der Chur-  
 Bayerische für-  
 chet den Frie-  
 dens-Schluß

eyffrig.



1648. Fluvium Meppen, una cum Oppidis Beveringen, Wolckmarfen, Cogelberg, 1648.  
Mart. (Jurisdictioni Hassio-Cassellanæ alias obnoxia fuere) Hæreditario Jure. Mart.

4) Retentionem dimidii Comitatus Arnsbergensis pro ducentis millibus Thaleris Imperialibus oppignorationis Jure, quibus resolutis, promittunt restitutionem.

5) Petunt, sibi numerari in parata pecunia statim post Pacem conclusam quadringenta Thalerorum millia.

6) Ut sibi cedantur Jura directi Domini in quatuor Præfecturas Schaumburgicas, scil. Schaumburg, Buckenburg, Sachsenhagen, Stadthagen.

7) Satisfactionem militum æqualem cum Suecica.

His præstitis, cæterorum locorum a se occupatorum Restitutionem pollicentur, retento tamen sibi omni apparatu Bellico, dejectis propugnaculis ac Fortificationibus, insuper conventa prius & concessa Autonomia & libero Calvinistica Religionis istorum locorum incolis Exercitio.

### §. IX.

Erklärung der  
Kaiserlichen  
wegen des  
Termini So-  
lutionis in  
der Cassel-  
schen Sache.

Man seyerte aber auch sogar des Sonntages nicht, gestalten am 25. Mart. denen Kaiserlichen und Schwedischen hinterbracht wurde, wie weit es in der Casselschen Sache gekommen sey, und erklärten sich darauf die Kaiserliche Gesandten, es solle dabey bleiben, daß die Zeit der 9. Monath, zu Abtrag der 600000. Thlr. a tempore ratificata Pacis zu laufen anfangen, und der Nachstand von dar an verzinst werden solle, daß also diese Sache ihre Richtigkeit erlangete.

Des folgenden Montags, den 27. ejusd. bedanckten sich die Cassel. Gesandten gegen die Altenburgischen, wegen der bey dem Cassel. Satisfaction. Punct geäußerten vielen Bemühung, mit dem Anhang, weil es nunmehr auch an die Marpurgische Succession-Sache komme, möchten sie sich doch auch dieselbe, und zwar dahin recommendirt seyn lassen, daß es dabey bleibe, wohn sich der Graf von Trautmansdorff vor seiner Abreise erkläret, daß nemlich Hessen-Darmstadt  $\frac{2}{3}$  Theil, und der Hessen-Casselsche Linie  $\frac{1}{3}$  Theil bleiben solten. Diemittel aber auch jeso zu Cassel die gültliche Handlung mit Ernst fortgesetzt würde, indem nicht allein Landgraf Georgs ältester Herr Sohn, sondern auch Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, als Interponent, sich alda befunden; so könnten sie, die Hessen-Cassel. Abgesandten wohl eine sol-

Von der Mar-  
purgischen  
Succession-  
Sache.

che Reservation zulassen, daß hiesige Abhandlung nicht hinderlich seyn solle, demjenigen, was zu Cassel mit beyderseits Belieben in Güte unterdeß möchte verglichen seyn, oder noch verglichen werden. Sonst vernehmen sie auch, daß ein Neben-Recess wegen derjenigen Stände, so Chur-Mainz, Chur-Cölln und Fulda, der 600000 Thlr. halber Beytrag zu thun hätten abgefaßt seyn solle, welche sie auch zu lesen bekommen hätten. Nun müsten sie aber im Namē ihrer gnädigst. Fürstin und Frauen nochmalen wiederholen, daß Dieselbe ihre Satisfaction bey Pfalz-Neuburg, Ostfriesland und den Wetterauschen Grafen zu suchen nicht begehre, sinremahl selbige Stände, theils von ihr deshalb ein Versprechen hätten, zum Theil aber nahe Anverwandte und Freunde wären: Müsten es doch endlich dahin stellen, was sämtlichen Ständen des Reichs hierinnen gefällig, könnten es aber doch in ihrer Fürstl. Gnaden Namen nicht unterschreiben. Sie erwähen, daß gesehet worden, solcher Neben-Recess solle pars Instrumenti Pacis seyn, und demselben einverleibet werden. Wann nun im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden das Instrumentum Pacis subscribiret würde, so approbiren Sie dadurch solche Abhandlung. Derohalben sie zu bitten hätten, man möchte es bey einem blossen Neben-Recess verbleiben lassen. 2.) sey dar-

Von dem Neben-Recess wegen der Casselschen Satisfaction. Gelder.